

## **DER KONGRESS**

DER GEMEINDEN UND REGIONEN EUROPAS

Europarat

F – 67075 Straßburg Cedex

Tel : +33 (0)3 88 41 20 00

Fax : +33 (0)3 88 41 27 51/ 37

<http://www.coe.int/cplre>



### **11. PLENARTAGUNG**

## **ELFTE TAGUNG**

(Straßburg, 25. - 27. Mai 2004)

**Entschließung 187 (2004)<sup>1</sup>**

**über**

**die nachhaltige räumliche Entwicklung auf dem europäischen Kontinent.  
Umsetzung der Empfehlung (2002) 1 des Ministerkomitees durch die Regionen**

<sup>1</sup> Diskussion und Zustimmung durch die Kammer der Regionen am 26. Mai 2004 und Annahme durch den Ständigen Ausschuss am 27. Mai 2004, (siehe Dok. CPR (11) 4, Entschliessungsentwurf vorgelegt durch S. Rihtniemi (Finland, R, EVP/CD), Berichterstatter.

Der Kongress, mit Bezug auf den Vorschlag der Kammer der Regionen,

1. In Erwägung:

*a.* der Empfehlung 2002 (1) des Ministerkomitees des Europarates über die „Umsetzung der Leitlinien für eine nachhaltige räumliche Entwicklung auf dem europäischen Kontinent“, die am 30. Januar 2002 verabschiedet wurde;

*b.* dass das Ministerkomitee darauf hingewiesen hat, dass eine kohärente Strategie der integrierten und regional ausgewogenen Entwicklung des Kontinents, die sich auf das Subsidiaritätsprinzip und den Grundsatz der Gegenseitigkeit stützt, die Wettbewerbsfähigkeit, die Kooperation und die Solidarität der Gemeinden und Regionen über die Grenzen hinaus stärkt und damit einen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilität in Europa leistet;

*c.* dass daher die „Leitlinien“ insbesondere auf kommunaler und regionaler Ebene anzuwenden sind;

*d.* dass einige europäische Regionen über bedeutende Befugnisse und Verantwortung im Bereich der Raumordnung verfügen - diese Befugnisse sind grundlegend für die Umsetzung der „Leitlinien“ - und dass der Kongress mehrmals die Bedeutung der Raumordnung auf kommunaler und regionaler Ebene bei der Verbesserung der Lebensqualität der europäischen Bevölkerung hervorgehoben hat;

*e.* dass im Bereich der Raumordnung die grenzüberschreitende und interregionale Kooperation wesentlich zum räumlichen Zusammenhalt und den wirtschaftlichen und sozialen Synergien zwischen den Gebieten, die auf beiden Seiten der Grenze liegen, beiträgt;

2. Unter Verweis darauf, dass die jüngsten Aktivitäten des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung der Kammer der Regionen sich auf die Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung in Europa konzentrierten unter Berücksichtigung der Einschränkungen und bestehenden Möglichkeiten in den Regionen, in denen die Bevölkerung lebt;

3. Unterstreicht, dass:

*a.* die „Leitlinien“ für die nachhaltige räumliche Entwicklung des europäischen Kontinentes direkt an die nationalen Regierungen der Mitgliedstaaten gerichtet sind und dass diese Prinzipien auf dieser Ebene besser bekannt sind als auf regionaler Ebene;

*b.* eine der Hauptcharakteristiken - und Hauptschwierigkeit - der interregionalen grenzüberschreitenden Kooperation darin liegt, Rechtssubjekte, die verschiedenen nationalen Rechtssystemen unterliegen und die oft nicht die gleichen Befugnisse und Mittel haben und oft unterschiedliche Verwaltungspraktiken haben, miteinander in Verbindung zu setzen;

*c.* die „Leitlinien“ und die darin enthaltenen Ziele eine große Herausforderung für die Übergangsländer darstellen, die noch eine Reihe von Problemen in den Bereichen Umwelt und Raumentwicklung (z.B. die Umstellung der Schwerindustrie oder der Kohlebecken oder die Umstellung der Rüstungsindustrie) lösen müssen, die ein Überbleibsel aus dem alten System darstellen;

*d.* die regionalen Strukturen in mehreren Staaten verändert wurden und die Regionalbehörden dieser Länder die Möglichkeit haben sollten, ihre Humanressourcen sowie ihre technischen und finanziellen Möglichkeiten zu verbessern, damit sie die „Leitlinien“ direkt umsetzen können;

4. Fordert die Regionalbehörden auf:

*a.* auf kommunaler und regionaler Ebene die „Leitlinien“ für die nachhaltige räumliche Entwicklung auf dem europäischen Kontinent“ zu verbreiten, der der vorliegenden Entschließung beigefügt ist;

*b.* dafür zu sorgen, dass die Themen, die in den Leitlinien behandelt werden, die Regionalbehörden sowie die Öffentlichkeit – darunter die Jugendlichen - der verschiedenen Regionen Europas direkt betreffen und sich nicht nur auf den kleinen Bereich der nationalen Regierungen und wissenschaftlichen Fachorgane beschränken;

*c.* in diesem Zusammenhang die Schulungs- und Informationsprogramme über die Möglichkeiten der Umsetzung der „Leitlinien“ abzuhalten;

*d.* den Informationsaustausch zwischen den Entscheidungsträgern, den NRO, den Forschungsinstituten, den Behörden der Naturparks und der Öffentlichkeit mit Hilfe einer Datenbank über die Aktivitäten, die Befugnisse und die Initiativen für die nachhaltige Entwicklung zu fördern; dadurch könnten die Regionen auch Verbindungen zur globalen Wirtschaft knüpfen;

*e.* zusammen mit den staatlichen Behörden die Verbesserung der technischen und finanziellen Möglichkeiten der Regionen finanziell zu unterstützen, insbesondere auf Ebene der Raumordnungspolitik, damit sie die Ziele, die das Ministerkomitee vorgegeben hat, erreichen können;

*f.* die Ausarbeitung von grenzüberschreitenden Kooperationsabkommen gemäß den Prinzipien und Vorgehensweisen zu unterstützen, die in den Kapiteln IV und V der Empfehlung 1 (2002) des Ministerkomitees „Die Leitlinien einer Raumordnungspolitik für eine nachhaltige Entwicklung in Europa“ und „Die Maßnahmen für die Raumordnung charakteristischer Gebiete in Europa“ aufgeführt sind;

*g.* ab Inkrafttreten der Europäischen Landschaftskonvention am 1. März 2004 diese zu berücksichtigen und sie auf regionaler Ebene anzuwenden. Dies könnte beträchtlich zur Umsetzung der „Leitlinien“ beitragen, die das Ministerkomitee verabschiedet hat;

*h.* darauf zu achten, dass bei den politischen Konzepten (Wirtschaftsentwicklung, Beschäftigung, Wohnungsbau, Verkehr, Energie, Kultur und Bildung, Gesundheit usw.), die auf regionaler Ebene entwickelt werden, die kohärenten Ziele tatsächlich berücksichtigt werden und die Kooperation zwischen den Regionen und im Inneren jedes Staates verstärkt wird, um den notwendigen integrierten Ansatz für die nachhaltige Raumordnung festzulegen;

5. Lenkt die Aufmerksamkeit der Regionalbehörden auf:

*a.* die Notwendigkeit, die Maßnahmen zur Raumordnung für die „charakteristischen Gebiete“ Europas, die das Ministerkomitee vorgeschlagen hat, umzusetzen und insbesondere den Küstengebieten und Inselregionen, den Bergregionen und Grenzregionen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Maßnahmen sind direkt an den regionalen Kontext angepasst;

b. die im Bericht CPR (11) 4 Teil II erwähnten Aktionen, die die Regionen gemäß den Prinzipien des Ministerkomitees umgesetzt haben und fordert die Regionalbehörden auf, diese als erfolgreiche Praktiken für die Umsetzung dieser Prinzipien zu berücksichtigen;

c. die Ergebnisse, die bei der Umsetzung der Aktionen für den grenzüberschreitenden Schutz der Umwelt, nachhaltige Entwicklung, Integration der Verkehrsmittel und Bewahrung der Bergregionen in mehreren europäischen Regionen erzielt wurden;

6. Dankt den nationalen Behörden von Bulgarien, der Tschechischen Republik, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Lettland, Norwegen, Portugal, der Russischen Föderation, Slowenien, Spanien und dem Vereinigten Königreich dafür, dass sie „Die Leitlinien für die nachhaltige räumliche Entwicklung des Europäischen Kontinents“ in ihren jeweiligen Amtssprachen<sup>1</sup> zur Verfügung gestellt haben.

---

<sup>1</sup> Die nationalen Sprachfassungen der „Leitlinien“ sind auf der Webseite einzusehen: [http://www.coe.int/T/E/Cultural\\_Cooperation/Environment/CEMAT/GPSSDEC/03\\_language\\_versions.asp#TopOfPage](http://www.coe.int/T/E/Cultural_Cooperation/Environment/CEMAT/GPSSDEC/03_language_versions.asp#TopOfPage)

**Empfehlung Rec (2002) 1**

**des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten**

zu den Leitsätzen für eine nachhaltige räumliche Entwicklung des europäischen Kontinents

**(vom Ministerkomitee am 30. Januar 2002**

**anlässlich der 781. Sitzung auf Botschafterebene angenommen)**

Die nachfolgende Empfehlung stützt sich auf Artikel 15.b der Satzung des Europarats,

Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten des Europarats haben auf ihrem 2. Gipfeltreffen am 10. und 11. Oktober 1997 den sozialen Zusammenhalt Europas als eines der Hauptziele des Europarats genannt. Das Ministerkomitee ist der Meinung, dass der soziale Zusammenhalt sich auf eine Politik nachhaltiger räumlicher Entwicklung stützen muss, welche die sozialen und wirtschaftlichen Raumerfordernisse mit den ökologischen und kulturellen Funktionen des Raumes in Einklang zu bringen vermag;

Das Ministerkomitee geht ferner davon aus, dass auch die Stärkung der Demokratie auf kommunaler und regionaler Ebene eines der Ziele des Europarats ist und dass es zu dessen Verwirklichung einer ausgewogeneren räumlichen Entwicklung des europäischen Kontinents bedarf;

Das Ministerkomitee ist sich dessen bewusst, dass der Europarat diejenige europäische Organisation darstellt, in der alle europäischen Staaten gleichberechtigt zusammenarbeiten können, und dass die Europäische Konferenz der für Raumordnung zuständigen Minister der Mitgliedsstaaten des Europarats (CEMAT) und ihr Ausschuss die geeignete politische Instanz sind, um zur Koordinierung der Ziele und des gemeinsamen politischen Vorgehens in Fragen der räumlichen Entwicklung in ganz Europa beizutragen;

Das Ministerkomitee ist von der Notwendigkeit überzeugt, die gesamteuropäische, interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Raumordnung zwischen den Staaten, den Regionen und den Gemeinden zu verstärken, um den sozialen Zusammenhalt in ganz Europa zu sichern. Dabei bedarf es vor allem stärkerer Zusammenarbeit zwischen den Ländern Westeuropas und den Ländern Mittel- und Osteuropas;

Das Ministerkomitee bezieht sich ferner auf die bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen im Bereich des Naturschutzes, der Raumordnung, der kommunalen Selbstverwaltung und der grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang: das Europäische Kulturabkommen (Paris, 19. Dezember 1954); das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Bern, 19. September 1979); das Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes (Grenada, 3. Oktober 1985); das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) (La Valetta, 16. Januar 1992); das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (Madrid, 21. Mai 1980)

und seine Zusatzprotokolle; die Europäische Charta der Kommunalen Selbstverwaltung (Straßburg, 15. Oktober 1985);

Das Ministerkomitee berücksichtigt dabei seine Empfehlung (1984) 2 an die Mitgliedsstaaten des Europarats bezüglich der Europäischen Raumordnungscharta (Charta von Torremolinos);

Außerdem berücksichtigt das Ministerkomitee seine Empfehlung R (2000) 1 an die Mitgliedsstaaten des Europarats zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften oder Territorialbehörden im Kulturbereich sowie seine EntschlieÙung (98) 4 zu den vom Europarat proklamierten Wanderwegen europäischer Kultur;

Das Ministerkomitee ist der Ansicht, dass den Leitsätzen zur nachhaltigen Entwicklung des europäischen Kontinents, wie sie auf der 12. Sitzung der Europäischen Konferenz der für Raumordnung zuständigen Minister am 7. und 8. September 2000 in Hannover mit EntschlieÙung Nr. 1 zum Zehn-Punkte-Programm für eine stärkere Verflechtung der Regionen Europas verabschiedet wurden, grundlegende Bedeutung zukommt:

- Die Leitsätze stellen einen wichtigen Beitrag zur praktischen Durchführung einer Politik des sozialen Zusammenhalts dar, wie sie von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten des Europarats 1997 auf ihrem 2. Gipfeltreffen vereinbart wurde;
- Bei den Leitsätzen handelt es sich um einen Text politischer Orientierung, der die einschlägigen Arbeiten des Europarats und seiner Gremien berücksichtigt, vor allem Arbeiten seiner Parlamentarischen Versammlung und seines Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) zur gesamteuropäischen Raumordnungspolitik. Die Leitsätze können durch zwischenstaatliche, interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu stärkerer europäischer Verflechtung beitragen;
- Die Leitsätze weisen den Weg zu einem zusammenhängenden politischen Vorgehen zugunsten einer integrierten und regional ausgewogenen Entwicklung unseres Kontinents. Gestützt auf die Grundsätze der Subsidiarität und Gegenseitigkeit stärkt ein solches Vorgehen die Wettbewerbsfähigkeit der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie ihre grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Solidarität und trägt auf diese Weise zur demokratischen Stabilität Europas bei;

Das Ministerkomitee erinnert an seine Entscheidung vom 7. Februar 2001 (740/9.1 – CM (2001) 6), die Leitsätze zur nachhaltigen räumlichen Entwicklung des europäischen Kontinents zu berücksichtigen, wann immer sie sich zu Raumordnungsvorhaben äußern;

Auf Grund des Gesagten empfiehlt das Ministerkomitee den Mitgliedsstaaten des Europarats:

- bei Maßnahmen zur Raumordnung und räumlichen Entwicklung auf die im Anhang aufgeführten Leitsätze zur nachhaltigen räumlichen Entwicklung des europäischen Kontinents Bezug zu nehmen;
- diese Leitsätze bei Raumordnungsvorhaben in geeigneter Weise umzusetzen;
- auch weiterhin auf regionaler Ebene staatliche Stellen und Verwaltungsbehörden einzurichten, deren Aufgabe es ist, eine bessere räumliche Verflechtung der verschiedenen Teile Europas zu fördern.

## *Anlage an die Empfehlung Rec (2002) 1*

### **Leitlinien für eine nachhaltige räumliche Entwicklung auf dem europäischen Kontinent**

#### *Vorwort*

1. Das vergangene Jahrzehnt hat entscheidende und historische Schritte für die europäische Integration gebracht, aus denen sich neue Aufgaben und Prioritäten für den Europarat ergeben. Mit der Verabschiedung der Leitlinien für eine nachhaltige räumliche Entwicklung auf dem europäischen Kontinent leistet die Europäische Raumordnungsministerkonferenz (CEMAT) ihren Beitrag zu einer Strategie des sozialen Zusammenhaltes. Die Leitlinien betonen die territoriale Dimension von Menschenrechten und Demokratie. Sie haben zum Ziel, Maßnahmen der Raumplanung aufzuzeigen, durch die der Bevölkerung in allen Mitgliedstaaten des Europarates ein angemessener Lebensstandard ermöglicht werden kann. Dies ist eine Grundvoraussetzung zur Stabilisierung demokratischer Strukturen in den Kommunen und Regionen des Europarates.
2. Die Leitlinien bauen auf der Europäischen Raumordnungscharta (Charta von Torremolinos, 1983)<sup>1</sup> auf. Diese Charta beinhaltet Grundsätze für nationale und europäische Politiken, die zu einer besseren räumlichen Organisation der damals 22 Staaten des Europarates und zur Lösung von territorialen Problemen beitragen, die über den nationalen Rahmen hinaus gehen.
3. Heute umfasst der Europarat 41 Mitgliedstaaten<sup>2</sup> und deckt mit wenigen Ausnahmen den gesamten europäischen Kontinent sowie nördliche Teile des asiatischen Kontinents ab. Erstmals haben sich fast alle Staaten Europas zur Wahrung von Menschenrechten und Demokratie zusammengeschlossen; dem Europarat kommt jetzt eine kontinentale Bedeutung zu. Die Leitlinien verfolgen das Ziel, dass alle Kommunen und Regionen aktiv an diesem Prozess der europäischen Integration und Demokratisierung teilhaben können. Insbesondere muss die Trennung zwischen den beiden Europas, d. h. zwischen alten und neuen Mitgliedern des Europarates und ihren Kommunen und Regionen rasch überbrückt werden.
4. Der europäische Kontinent ist durch seine Vielfalt geprägt. Die Umsetzung europaweit gültiger Grundsätze einer nachhaltigen Raumentwicklung muss gleichermaßen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene erfolgen. Die Leitlinien befürworten das Subsidiaritäts- und Gegenstromprinzip als wichtige Grundpfeiler der Demokratie und als Mittel zur Erhaltung der Einheit in der Vielfalt Europas, die sich aus seiner Geschichte und Geographie ergibt.
5. Die Leitlinien für eine nachhaltige räumliche Entwicklung auf dem europäischen Kontinent stellen für die Mitgliedstaaten des Europarates einschließlich ihrer Regionen und Gemeinden einen flexiblen und zukunftsorientierten Rahmen für die Zusammenarbeit dar. Sie sind eine Vision oder ein Leitbild der nachhaltigen Entwicklung unseres Kontinents und sind an die politischen und gesellschaftlichen Gruppierungen gerichtet, die auf den unterschiedlichen Ebenen innerhalb oder außerhalb der Regierungs- und Verwaltungsstellen durch ihr tägliches Handeln unsere Zukunft vorbereiten. Die Akzeptanz derartig politischer Leitbilder beruht auf ihrer freiwilligen Anwendung; sie sind nicht rechtsverbindlich.

---

<sup>1</sup> Europarat, Europäische Raumordnungsministerkonferenz (EMKRO): Europäische Raumordnungscharta, angenommen am 20. Mai 1983 in Torremolinos, Spanien.

<sup>2</sup> Zum Zeitpunkt der Annahme der Empfehlung waren dies 43 Staaten.

## **I. Der Beitrag der Leitlinien für die Durchsetzung der Europarat-Strategie des sozialen Zusammenhaltes**

6. 1989 endete in Europa eine mehrere Jahrzehnte dauernde Phase der politischen Teilung, in der sich nicht nur die Wirtschaftssysteme, sondern auch die gesellschaftliche Organisation der Staaten und Regionen unterschieden. Seitdem hat sich das demokratische Europa von 22 auf 41 Staaten erweitert<sup>3</sup>. Heute leben auf dem Gebiet des Europarates rund 770 Mio. Menschen oder fast 14 % der Weltbevölkerung (vgl. Tab. 1). Mit dem Beitritt neuer Staaten haben sich jedoch die wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den Staaten des Europarates vergrößert. In 14 alten Mitgliedstaaten beträgt das Bruttoinlandsprodukt (BIP) je Einwohner über 20 000 US-Dollar (gemessen in Kaufkraftparitäten), dagegen liegt es in elf neuen Mitgliedstaaten unter 5 000 US-Dollar (vgl. Tab. 2). Weltweit und absolut betrachtet liegt das BIP des Europarates mit insgesamt 9,9 Billionen US-Dollar (1995) zwar höher als beispielsweise in den Staaten des Nordamerikanischen Freihandelsabkommens NAFTA (7,9 Billionen), allerdings ist es je Einwohner mit durchschnittlich 12 000 US-Dollar deutlich niedriger als in der NAFTA (20 000 US-Dollar), aber höher als im MERCOSUR (5 000 USDollar), der südamerikanischen Freihandelszone.

7. Vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen sozialen Bedingungen kamen die Staats- und Regierungschefs auf dem Zweiten Gipfel des Europarates im Oktober 1997 in Straßburg überein, dass der gesellschaftliche Zusammenhalt eines der Haupterfordernisse im erweiterten Europa ist.<sup>4</sup> Sie beauftragten das Ministerkomitee mit der Festlegung einer Strategie des sozialen Zusammenhalts, um den Herausforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden.<sup>5</sup> Zur Erfüllung dieses Auftrages muss auch die Europäische Raumordnungsministerkonferenz (CEMAT) ihren Beitrag leisten, indem sie sich für eine nachhaltige und regional ausgeglichene Entwicklung aller Regionen Europas einsetzt und somit zur Stärkung demokratischer Strukturen in den Kommunen und Regionen der Europaratstaaten und damit auch zur Verbesserung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene beiträgt.

8. Die Leitlinien für eine nachhaltige räumliche Entwicklung auf dem europäischen Kontinent berücksichtigen im Sinne des Begriffes der Nachhaltigkeit die Bedürfnisse der heute in den europäischen Regionen lebenden Menschen, ohne die Grundrechte und Entwicklungschancen künftiger Generationen anzutasten. Sie zielen insbesondere darauf ab, die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen und kulturellen Funktionen in Einklang zu bringen und somit zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogene Raumentwicklung beizutragen. Die Anwendung der Leitlinien erfordert daher eine enge Zusammenarbeit der Raumplanung mit den Fachpolitiken, die mit ihren Maßnahmen die territorialen Strukturen in Europa beeinflussen (Raumentwicklungspolitik). Die Leitlinien berücksichtigen ebenfalls die internationale Zusammenarbeit auf globaler Ebene wie etwa im Rahmen der UN-Kommission für nachhaltige Entwicklung.

9. Die Leitlinien ziehen Schlussfolgerungen aus einer Vielzahl von Dokumenten des Europarates. Dazu zählen das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und Behörden<sup>6</sup>, die Charta von Torremolinos von

---

<sup>3</sup> Zum Zeitpunkt der Annahme der Empfehlung waren dies 43 Staaten.

<sup>4</sup> Tagung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates am 10. und 11. Oktober 1997 in Straßburg: Abschlusserklärung.

<sup>5</sup> Ebd.: Aktionsplan.

<sup>6</sup> Europäisches Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und Behörden vom 21. Mai 1980.



1983, die analytischen Arbeiten für eine europäische Raumordnungsstrategie,<sup>7</sup> die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung<sup>8</sup> und der Entwurf der Charta der regionalen Selbstverwaltung<sup>9</sup>. In das Dokument sind auch das Europäische Raumentwicklungskonzept der EU-Staaten (EUREK)<sup>10</sup>, die Baltic Agenda 21<sup>11</sup> sowie aktuelle räumliche Entwicklungsstrategien für Teilräume des europäischen Kontinents wie die Leitbilder für die Ostseeregion VASAB 2010<sup>12</sup> (elf kooperierende Staaten), die Strukturskizze für die Benelux-Staaten<sup>13</sup> (drei kooperierende Staaten) und die Strategien für eine integrierte Raumentwicklung im mitteleuropäischen, Adria- und Donaoraum Vision Planet<sup>14</sup> (derzeit zwölf kooperierende Staaten) eingeflossen.

## **II. Raumentwicklungspolitik in Europa: Neue kontinentale Herausforderungen und Perspektiven**

10. Die Berücksichtigung der kontinentalen Dimension des Europarates eröffnet neue Perspektiven für die Raumentwicklungspolitik und stellt sie zugleich vor neue Herausforderungen. In einer sich immer stärker globalisierenden Welt muss der zusammenwachsende Kontinent Europa eine ökonomisch führende Rolle behaupten. Wesentliche Potenziale Europas, die es auszuschöpfen gilt, liegen in der Vielfalt der den Raum prägenden Landschaften und Kulturen, in der Entwicklung von Solidarität und Zusammenarbeit innerhalb und zwischen verschiedenen europäischen Großräumen sowie in der Integration zwischen West- und Osteuropa und zwischen Nord- und Südeuropa.

### **1. Interkontinentale Beziehungen als strategische Elemente der Raumentwicklungspolitik für Europa**

11. Besondere Entwicklungschancen des Kontinents Europa ergeben sich aus der geographischen Lage. Diese ist gekennzeichnet durch eine immer durchlässigere kontinentale Verbindung mit Asien und seine fast 100 000 km langen Küsten.

12. Da Asien der bevölkerungsreichste Kontinent der Welt ist und seine wirtschaftliche Expansionsrate im Durchschnitt hoch ist, bietet sich die Chance, das Potenzial der Brückenfunktion der östlichen Mitgliedstaaten des Europarates (vor allem der Russischen Föderation, der Anrainerstaaten am Schwarzen Meer und Griechenlands) zum Mittleren und Fernen Osten besonders durch die Entwicklung neuer Handelskorridore zu fördern. Auf diese Weise kann die östliche Peripherie Europas zu einer zentralen Drehscheibe für den Handel und die Zusammenarbeit zwischen Europa und Asien werden. Dem Ausbau und der Organisation von Verkehrs- und Energienetzen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

---

<sup>7</sup> European Regional Planning Strategy / Schéma européen d'aménagement du territoire. Angenommen auf der 6. EMKRO-Sitzung 1988 in Lausanne. Straßburg 1992.

<sup>8</sup> European Charter of Local Self-Government / Charte Européenne de l'Autonomie locale. Straßburg, 15.10.1985.

<sup>9</sup> Vgl. Kongress der Gemeinden und Regionen Europas: Recommendation 34 (1997) on the draft European Charter of Regional Self-Government vom 5. Juni 1997.

<sup>10</sup> Europäisches Raumentwicklungskonzept. Angenommen beim Informellen Rat der für Raumordnung zuständigen Minister in Potsdam, Deutschland, Mai 1999.

<sup>11</sup> Die Agenda 21 für den Ostseeraum - Baltic 21. Angenommen bei der 7. Sitzung der Außenminister des Ostseerates in Nyborg, Dänemark, Juni 1998.

<sup>12</sup> Leitbild und Strategien rund um die Ostsee 2010: In Richtung eines Rahmens für Raumentwicklung in der Ostsee-Region, Dritte Konferenz der Raumordnungsminister der Ostseestaaten, Tallinn, Dezember 1994, und Vom Leitbild zur Aktion, Vierte Konferenz der Raumordnungsminister der Ostseestaaten, Stockholm, Oktober 1996.

<sup>13</sup> Deuxième Esquisse de Structure du Benelux; Bruxelles 1998.

<sup>14</sup> Strategien für eine integrierte Raumentwicklung im mitteleuropäischen Donau- und Adriaraum, angenommen auf dem 4. Seminar des Projektpanels, Wien, Januar 2000.

13. Der Handel zwischen Europa und den auf anderen Kontinenten entstehenden neuen Wirtschaftsblöcken wie Mercosur, Nafta und Asean weitet sich vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Globalisierung stetig aus. Die Ozeane werden als Hauptressource der Zukunft betrachtet. Der Seeverkehr wird immer wettbewerbsfähiger. Die vielen Küstenregionen und Inseln Europas können von dieser Entwicklung der modernen Seewirtschaft profitieren. Diese Wirtschaft geht über reine Frachtaktivitäten hinaus und umfasst beispielsweise auch spezifische neue Technologien, die Förderung von Meeresressourcen sowie ökologisch verträglichen internationalen Tourismus. Voraussetzung hierfür sind dynamische Häfen mit effizienten Hinterlandverbindungen in den Küstengebieten des Kontinentes.

14. Die angesichts neuer Kommunikations- und Transportmittel abnehmende Entfernung zwischen Europa und Afrika und die dynamische Bevölkerungsentwicklung im südlichen Mittelmeerraum erfordern eine verstärkte Zusammenarbeit aller Mittelmeeranrainerstaaten in Europa und Afrika. Dies betrifft insbesondere eine intensivere Kooperation auf dem Gebiet der Wirtschaft und des Tourismus sowie eine stärkere Nutzung des natürlichen und kulturellen Erbes für die städtische und regionale Entwicklung. Um eine ausgewogenere, nachhaltige und integrierte Entwicklung des euro-mediterranen Raumes zu ermöglichen, sollte auch hier die Entwicklung des Wirtschafts- und Sozialraumes von einer entsprechenden Raumentwicklungspolitik begleitet werden. Auf der Ebene der Kooperationsprogramme sollten wirksame finanzielle Synergien und eine Koordination zwischen geeigneten EU-Förderprogrammen (INTERREG und MEDA) ermöglicht werden (vgl. Tz 72).

15. Europa ist darüber hinaus mit 290 Mio. außereuropäischen Besuchern (1992) weltweit das bedeutendste Ziel des internationalen Tourismus. Vorliegende Prognosen gehen von einer Verdoppelung der Besucherzahl bis 2020 aus. Die internationale Tourismuswirtschaft erweist sich mit ihren Chancen und Risiken als ein wichtiges strategisches Element der Raumentwicklung Europas. Die Entwicklung des Tourismus konzentriert sich auf die attraktivsten und zugleich aus Sicht umweltbezogener und kultureller Faktoren empfindlichsten Standorte in Europa. Dazu zählen insbesondere die Küstengebiete vor allem die des Mittelmeeres, die Inseln, einige Flusstäler, die Alpen und andere Berggebiete, zahlreiche Naturgebiete, verschiedene historische Städte und kulturhistorisch wertvolle Stätten.

## **2. Vielfalt von Kulturen**

16. Der europäische Kontinent weist eine Vielzahl von Kulturen mit transnationaler, nationaler und regionaler Bedeutung auf, wofür die etwa 60 gesprochenen Sprachen nur ein Kennzeichen sind. Die Vielfalt der Kulturen hat sich in Ausdrucksweisen (Sprachen, Musik, Malerei, Architektur usw.) sowie in Eigenarten der wirtschaftlichen Tätigkeiten, des Wohnens, des Erholens und der Mobilität niedergeschlagen. Diese Kulturen haben die Vielfalt der Landschaften, der Städte und der Siedlungsstrukturen und das gebaute Erbe Europas in hohem Maße geprägt. Diese kulturelle Vielfalt, die in der Vergangenheit Ursache von Spannungen und Konflikten gewesen ist, stellt heute ein unschätzbares Potenzial für eine nachhaltige räumliche Entwicklung dar. Moderne Formen der sozioökonomischen und der technologischen Entwicklung dürfen die kulturellen Identitäten Europas nicht nivellieren. Die Konvention von Granada zur Erhaltung des architektonischen Erbes Europas (Europarat, 1985), die Konvention von La Valetta zum Schutz des archäologischen Erbes (Europarat, 1992) sowie die Charta von Florenz zum Schutz der historischen Parks und Gärten (ICOMOS-IFLA, 1981) beinhalten wichtige Grundsätze zur Erhaltung und Aufwertung des kulturellen Erbes im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung.

### **3. Europäische Großräume als Träger der Solidarität und Zusammenarbeit**

17. Der soziale Zusammenhalt Europas wird durch die transnationale Kooperation in europäischen Großräumen gestärkt. Dazu gehört u. a. das Gebiet der Europäischen Union, für die das Europäische Raumentwicklungskonzept (EUREK) die raumentwicklungspolitischen Grundlagen und Ziele der Zusammenarbeit definiert. Innerhalb der EU bilden sich wiederum transnationale Kooperationsräume wie der Alpen- oder der Nordseeraum heraus. In diesen Räumen werden seit mehreren Jahren zahlreiche Kooperationsprojekte mit dem Ziel, eine regional ausgewogene Entwicklung zu stärken, durchgeführt. Außerhalb des Gebietes der EU oder in Überlappung mit ihm findet eine transnationale Kooperation derzeit im Ostseeraum, im Donau- und südosteuropäischen Raum, in der Barents-See-Region und in der Region der Initiative der Nördlichen Dimension statt (vgl. Tz 71).

18. Im Rahmen der wirtschaftlichen Integration und Globalisierung sind neben den gewünschten wirtschaftlichen Wachstumsimpulsen auch negative Auswirkungen beispielsweise auf Umweltbedingungen und den sozialen Zusammenhalt zu verzeichnen. Es besteht die Gefahr, dass sich besonders in den neuen Mitgliedstaaten isolierte Wachstumsinseln um Metropolregionen entwickeln und andere Gebiete des Europarates mit ihren unterschiedlich großen Städten und ländliche Räume vom Wachstumsprozess abgehängt werden. Europa hat jedoch durchaus das Potenzial, ein polyzentrisches Entwicklungsmuster mit einer Reihe bedeutender Wachstumsgebiete auch in der europäischen Peripherie in Form von Städtenetzen zu verwirklichen, das Dynamik und positive externe Effekte erzeugt und damit weitere Investitionen anzieht. Eine polyzentrische Entwicklung trägt auch zur Verringerung von Umweltbelastungen und sozialen Spannungen bei und dient damit der Stabilisierung demokratischer Strukturen. Die einfache Übertragung eines Kern-Peripherie-Modells auf Europa wäre sowohl für den Kern als auch für die Peripherie schädlich und entspricht nicht der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung des Kontinentes. Eine verstärkte Integration der Siedlungsräume innerhalb der europäischen Großräume und zwischen ihnen ist eine Voraussetzung für neue Wachstumsprozesse in der europäischen Peripherie, welche die Siedlungsstruktur dort langfristig konsolidieren und wettbewerbsfähiger machen.

19. Neben den Metropolregionen bilden die Gateway-Städte, die Verbindungen und den Austausch mit anderen Kontinenten sichern (z. B. Hafenstädte, Flughäfen, Messe- und Kultur-Städte), einen Ansatz für ein polyzentrischeres Entwicklungsmuster auf kontinentaler Ebene. Während Gateway-Städte sich in der Vergangenheit insbesondere an den westlichen und südlichen Küstenregionen Europas entwickelten, ergeben sich aus den neu entstehenden Verkehrs- und Energiekorridoren nach Asien Chancen für die Herausbildung von Gateway-Städten an der östlichen Peripherie Europas.

20. Das Transeuropäische Verkehrsnetz innerhalb der EU, die Paneuropäischen Korridore und Verkehrsgebiete und das TINA-Netz in den assoziierten Staaten (dessen Rückgrat die Streckenführungen der Paneuropäischen Korridore in diesen Staaten bilden) ergeben weitgehend das neue Verkehrsinfrastrukturgerüst des europäischen Kontinents. Sie verbinden in erster Linie die Metropolräume untereinander. Das paneuropäische Verkehrsnetz veranschaulicht die Beschlüsse die Ergebnisse der drei Paneuropäischen Verkehrskonferenzen sowie die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Ermittlung des notwendigen Infrastrukturbedarfs in den assoziierten Staaten.

Eine echte paneuropäische Verkehrspolitik ist umso dringlicher, als die Verkehrsstauungen ein unzumutbares Maß erreichen, der Schienenverkehr in vielen europäischen Regionen dringend modernisiert werden muss, die Wasserstraßen und die Seeschifffahrt über kurze Strecken und die

Meeresstraßen weiterhin unzureichend genutzt werden und der Druck auf die Umwelt nicht abzunehmen scheint.

21. In diesem Zusammenhang erfordert der intensivere Austausch von Gütern zwischen weit voneinander entfernt liegenden Gebieten eine Neubetrachtung der Verkehrsstruktur. Bei einer kontinentalen Gesamtbetrachtung könnten sich für den Fernverkehr neue Handelsrouten, insbesondere im Zusammenhang mit heute weniger beanspruchten Verkehrsträgern, als wettbewerbsfähig erweisen.

#### **4. Integration zwischen den alten und den neuen Mitgliedstaaten des Europarates**

22. Die wirtschaftliche Integration zwischen den alten und den neuen Mitgliedstaaten des Europarates schreitet schnell voran. Trotz großer Fortschritte bei der Annäherung bestehen weiterhin erhebliche Herausforderungen auf dem Weg zu einer sozialen Kohäsion in Europa, die sich vor allem aus dem großen West-Ost-Gefälle der Wohlstandsentwicklung ergeben. Schwerpunktaufgaben sind hier die Stärkung der Infrastruktur, die Entwicklung von Grenz- sowie ländlichen und zurückgebliebenen Regionen oder die Konsolidierung der Klein- und Mittelstädte. Eine entwicklungsorientierte Raumplanung muss hier auf eine stärkere Integration mit der Regional- und Verkehrspolitik und eine bessere Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor abzielen und sollte den Erfordernissen des Umweltschutzes durch ausreichende Umweltverträglichkeitsprüfungen Rechnung tragen. Die Entwicklung der neuen Kommunikationstechnologien kann ebenfalls durch den verstärkten Austausch von Information, Wissen und Know-how einen wesentlichen Beitrag zur Integration zwischen den alten und den neuen Mitgliedstaaten des Europarates beitragen.

### **III. Die besondere Rolle des privaten Sektors in der Raumentwicklung**

23. Privatinvestitionen gehören in Europa zu den treibenden Kräften der sozialen Entwicklung und damit auch der Raumentwicklung. Eine Hauptaufgabe der Raumentwicklungspolitik besteht darin, in Übereinstimmung mit ihren Zielvorstellungen eine vorausschauende Entwicklungsperspektive und Planungssicherheit für private Investitionen zu bieten. Darüber hinaus sollte die Raumentwicklungspolitik zusammen mit den geeigneten Fachpolitiken dazu beitragen, die Attraktivität von Gemeinden und Regionen für private Investitionen auf lokaler und regionaler Ebene in Einklang mit dem öffentlichen Interesse zu erhöhen.

24. Privat finanzierte Großprojekte sind frühzeitig mit den räumlichen Entwicklungsvorstellungen ihrer Region in Einklang zu bringen. So können Großprojekte wie z. B. Hochgeschwindigkeitsbahnen mit ihren Knotenpunkten, Frachtzentren, Flughäfen, Kongress- und Tagungszentren bei entsprechender vorausschauender Raumplanung eine große Dynamik der Wirtschaftsentwicklung in den umliegenden Gebieten bewirken und damit zu einer räumlich ausgewogeneren Entwicklung beitragen. Aufgabe der zuständigen Verwaltungsbehörden ist es, dafür Sorge zu tragen, dass von den Multiplikatoreffekten der Großprojekte auch viele Städte und Gemeinden in der Umgebung profitieren. Raumentwicklungspolitik kann auf diese Weise auch eine ruinöse Konkurrenz zwischen Gebietskörperschaften abmildern, was sich positiv auf das Investitionsklima auswirkt.

25. Die Attraktivität vieler Regionen Europas für Auslandsinvestitionen ist zu erhöhen. Die Betrachtung des vergangenen Jahrzehntes zeigt, dass sich Auslandsinvestitionen sehr unterschiedlich auf den europäischen Kontinent verteilen. Sie betragen im Zeitraum 1994 bis 1996 in den 22 alten Mitgliedstaaten des Europarates fast das Siebenfache derjenigen in den neuen Mitgliedstaaten, die einen besonders hohen Investitionsbedarf zur Modernisierung ihrer Raum- und Siedlungsstrukturen haben.

26. Auf Grund der knappen öffentlichen Finanzen zur Deckung der gesellschaftlichen Bedürfnisse insbesondere im Bereich der technischen und sozialen Infrastruktur sowie der damit verbundenen Dienstleistungen wird die Bedeutung privater Investitionen bei der Verwirklichung räumlicher Entwicklungsziele in den kommenden Jahren zunehmen. Es sind öffentlich-private Partnerschaften zu unterstützen, die sich in Sektoren entwickeln, die in der Vergangenheit auf öffentliche Aktivitäten beschränkt waren. Dies gilt besonders in verschiedenen Infrastruktur- und Dienstleistungsbereichen (Verkehr, Telekommunikation, Wasserversorgung, Gesundheit, Ausbildung usw.) und für den lokalen Entwicklungsbereich. Neben der Bereitstellung privaten Kapitals können die Erfahrungen der Privatwirtschaft im Bereich des Projektmanagements intensiver genutzt werden. Öffentlich-private Partnerschaften sollten in allen europäischen Regionen als Ergänzung zu öffentlichen Dienstleistungen betrachtet werden, die auch weiterhin wichtige Funktionen zu erfüllen haben.

27. Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg von öffentlich-privaten Partnerschaften ist eine leistungsfähige Verwaltungsstruktur nicht nur auf nationaler, sondern auch auf regionaler und lokaler Ebene. Diese muss in der Lage sein, den privaten Investoren einen Rahmen zu setzen und die Verwirklichung der Projekte effizient zu begleiten. Dazu gehört u. a. die Formulierung klarer vertraglicher Regelungen.

28. Im Rahmen einer regional ausgewogeneren nachhaltigen Entwicklung kommt dem Wohnungsbau wegen seiner gesellschaftlichen Funktion, seiner quantitativen Bedeutung und seiner Multiplikatoreffekte auf Wirtschaft und Arbeitsplätze eine besondere Stellung zu. Wirtschaftliches Wachstum und demographische Entwicklungen haben zur Folge, dass sich die Wohnungsnachfrage nicht nur quantitativ und qualitativ, sondern auch in ihrer räumlichen Verteilung verändert.

29. Der Wohnungsbau, der zusammen mit der Sanierung und Modernisierung des Wohnungsbestandes einen der wichtigsten Investitionsbereiche der Volkswirtschaft darstellt, wird in erheblichem Umfang von Privaten finanziert. Durch die Förderung des Mietwohnungsbaus und der Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum kann ein Mehrfaches der Förderung an privatem Kapital mobilisiert werden. Dabei kommt der Förderung des Wohnungsbaus nicht nur wohnungs- und regionalpolitisch, sondern auch vermögenspolitisch eine wichtige Bedeutung zu. Der vermögenspolitische Aspekt spielt angesichts der sich aus der demographischen Entwicklung ergebenden Notwendigkeit einer vermehrten privaten Altersvorsorge eine zunehmend wichtigere Rolle.

#### **IV. Grundsätze einer nachhaltigen Raumentwicklungspolitik für Europa**

30. Bei der Ausgestaltung einer nachhaltigen Raumentwicklungspolitik für das Territorium des Europarates sollten folgende Grundsätze für eine regional ausgewogenere nachhaltige Entwicklung zu Grunde gelegt werden.

##### **1. Förderung des territorialen Zusammenhaltes durch eine ausgewogenere sozioökonomische Entwicklung der Regionen und eine Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit**

31. Raumwirksame politische Entscheidungen und Investitionen sollten sich an dem polyzentrischen Entwicklungsmodell sowohl auf europäischer als auch auf nationaler und regionaler Ebene orientieren. Das bedeutet, dass die Attraktivität der europäischen Metropolen und Gateway-Städte weiterentwickelt und diejenige von strukturschwachen Regionen für wirtschaftliche Investitionen gestärkt werden muss. Dies gilt vor allem für altindustrialisierte und ländliche Regionen. Dazu müssen die Regionen und Gemeinden in die Lage versetzt werden, aktiv Raumentwicklungspolitik betreiben zu können. Dies setzt demokratisch legitimierte Gebietskörperschaften sowie einen hohen Standard in der Verwaltungspraxis und der angewandten Politik voraus, sowie eine stärkere Einbeziehung der Bürger bzw. gesellschaftlichen Gruppen in die Raumentwicklungsplanung.

##### **2. Nutzung von Entwicklungsimpulsen, die von städtischen Funktionen und einer besseren Stadt-Land-Partnerschaft ausgehen**

32. Städtesysteme und -funktionen einschließlich kleiner und mittlerer Regionalzentren sind so weiterzuentwickeln, dass auch der Zugang ländlicher Regionen zu städtischen Funktionen erleichtert wird. Die Einrichtung und Stärkung von Städtenetzen verbessert die Komplementarität zwischen Städten, steigert Synergien und Größenvorteile (economies of scale), fördert die Spezialisierung und erzeugt Vorteile für den wirtschaftlichen Wettbewerb bei gleichzeitiger Überwindung von dessen Nachteilen.

33. Den Stadt-Land-Partnerschaften kommen immer wichtigere Aufgaben zu, insbesondere bei der Entwicklung von öffentlichen Verkehrsnetzen, der Belebung und Diversifizierung der Wirtschaft der ländlichen Räume, der Produktivitätssteigerung der Infrastruktur, der Entwicklung von Erholungsräumen für die Stadtbewohner, dem Schutz und der Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes. Voraussetzungen für effiziente Stadt-Land-Partnerschaften sind eine gute Zusammenarbeit der lokalen Gebietskörperschaften auf gleichberechtigter Basis.

##### **3. Schaffung ausgewogenerer Erreichbarkeitsbedingungen**

34. Der zügige Ausbau des paneuropäischen Verkehrsnetzes als eine unerlässliche Voraussetzung für eine gute großräumige Erreichbarkeit auf dem gesamten europäischen Kontinent ist zu stärken (vgl. Tz 20). Gegebenenfalls müssen die erzielten Übereinkünfte über die Gestaltung der Netze unter raumentwicklungspolitischen Gesichtspunkten jetzt überprüft und ergänzt werden.

35. Im Interesse der regional ausgewogeneren Entwicklung ist die Anbindung der kleinen und mittelgroßen Städte sowie der ländlichen Räume und der Inselregionen an die transeuropäischen Netze und die Verkehrszentren (Bahn, Autobahn, Wasserstraßen und Häfen, Flughäfen, intermodale Zentren) zu verbessern. Durch die Beseitigung fehlender intraregionaler Verbindungen ist die

regionale Erreichbarkeit zu erhöhen. In Anbetracht des ständig wachsenden Verkehrsaufkommens ist die Entwicklung integrierter Strategien erforderlich, welche die verschiedenen Transportmodi und die raumentwicklungspolitischen Erfordernisse gleichermaßen berücksichtigen. Dabei ist die niedrigere Umweltbeeinträchtigung des Schienen-, Wasserstraßen- und Seeverkehrs zu beachten.

#### **4. Entwicklung des Zugangs zu Information und Wissen**

36. Das Entstehen der Informationsgesellschaft ist derzeit eines der bedeutendsten Phänomene, das zu einer Umgestaltung der Gesellschaft und ihrer territorialen Strukturen führt. Allen Regionen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, damit der Zugang zu Information und Wissen durch physische und andere Hindernisse nicht eingeschränkt wird. Die Telekommunikationsnetze sollten verbessert und flächendeckend ausgebaut werden. Die Preise für die Nutzung müssen erschwinglich sein. Schnittstellen auf nationaler und regionaler Ebene zwischen Informationsanbietern und möglichen Nutzern wie Technologieparks, Technologietransfereinrichtungen, Forschungs- und Bildungszentren sind zu fördern. Die Schaffung von Online-Datenbanken (über Produkte, Know-how, Tourismus usw.) ist zu begünstigen, um die externe Kommunikation aller Regionen und ihre Einbindung in die globale Wirtschaft zu erleichtern.

#### **5. Verringerung von Umweltschäden**

37. Umweltproblemen, die aus einer unzureichenden Abstimmung zwischen Fachpolitiken oder lokalen Einzelentscheidungen entstehen, ist vorzubeugen. In diesem Zusammenhang muss Raumentwicklungspolitik dazu beitragen, dass Umweltschäden vermieden oder verringert werden, z. B. durch umweltfreundlichere Bewirtschaftungsmethoden in der Land- und Forstwirtschaft, die Förderung weniger umweltschädlicher Verkehrs- und Energiesysteme, die Revitalisierung brachliegender städtischer Gebiete, die Vermeidung von industriellen Störfällen, die Sanierung schadstoffbelasteter Flächen und die Regenerierung der Umwelt in industriell verschmutzten und alten militärischen Gebieten sowie die Eindämmung der Suburbanisierung unterstützen.

#### **6. Verbesserung und Schutz natürlicher Ressourcen und des Naturerbes**

38. Natürliche Ressourcen tragen nicht nur zu ausgewogenen Ökosystemen, sondern auch zur Attraktivität von Regionen, ihrem Erholungswert und zur allgemeinen Lebensqualität bei. Sie müssen geschützt werden. Die Konvention zum Schutz der europäischen Tierwelt und natürlicher Lebensräume (1979) und die Paneuropäische Strategie zur Erhaltung der biologischen und landschaftlichen Vielfalt (1996)<sup>15</sup> müssen auch im Rahmen einer nachhaltigen Raumentwicklungspolitik Berücksichtigung finden.

39. Integrierte Strategien für das Management von Wasserressourcen<sup>16</sup> müssen u. a. den Schutz von Oberflächenwasser und Grundwasser, die Kontrolle landwirtschaftlicher Aktivitäten in Bezug auf Düngung und Bewässerung sowie die Abwasserbehandlung einschließen. Die Fernwasserversorgung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn es keine angemessenen lokalen Wasserressourcen gibt oder sie nicht mit volkswirtschaftlich vertretbarem Aufwand genutzt werden können. Zum Schutz der Trinkwasserqualität des Grundwassers muss die Erweiterung der Wasserversorgungsnetze mit den entsprechenden Entsorgungseinrichtungen (Abwasserleitungen und -behandlungseinrichtungen) in Einklang gebracht werden.

---

<sup>15</sup> Paneuropäische Strategie zur Erhaltung der biologischen und landschaftlichen Vielfalt. Angenommen bei der Umwelt für Europa-Ministerkonferenz, Sofia, Oktober 1995.

<sup>16</sup>Umsetzung der Resolution 2 der 11. CEMAT 1997 in Zypern.

40. Raumentwicklungspolitik ist darüber hinaus damit befasst, zur Erhaltung und Wiederherstellung von Ökosystemen einschließlich Biotopverbundsystemen und Feuchtgebieten, beizutragen. Hierbei ist besonders auf empfindliche und ökologisch hochwertige Flächen (Feuchtgebiete usw) Rücksicht zu nehmen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen z. B. verschiedene ökologische Elemente wie naturnahe Gebiete, Wasserressourcen, Heilkimate und zu sanierende Industriebrachen oder Pufferzonen identifiziert werden. Dem dient u. a. der Aufbau eines kohärenten ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen NATURA 2000<sup>17</sup> innerhalb der EU und der EU-Beitrittsstaaten. Der Umgang mit ihnen erfordert angepasste Maßnahmen. Zusammen mit der europäischen Umweltministerkonferenz (Umwelt für Europa) sollten diese Verbundsysteme europaweit entwickelt werden.

## **7. Aufwertung des kulturellen Erbes als Entwicklungsfaktor**

41. Die Verbesserung der regionalen und lokalen Attraktivität für Investoren, für Tourismus und für die Bevölkerung durch die Aufwertung des kulturellen Erbes ist ein wichtiger Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung und trägt erheblich zur Stärkung der regionalen Identität bei. Die Raumentwicklungspolitik sollte zum integrierten Management des kulturellen Erbes beitragen, das als evolutiver Prozess das Erbe schützt und bewahrt sowie die Bedürfnisse der modernen Gesellschaft berücksichtigt. Künstlerische Schulen und Kunstströmungen haben ihre Denkmäler und Spuren in vielen Ländern hinterlassen (Beispiele: Renaissance-Route, Routen der Reformation und Gegenreformation, Venezianische Route, Byzantinische Route, Ottomanische Route, Hanseatische und Wikinger Routen, Jugendstilroute, Routen der modernen Kunst). Deren Identifizierung und die Ausarbeitung gemeinsamer Erhaltungs-, Restaurierungs- und Nutzungskonzepte sollten Inhalt eines umfangreichen Programms der Kulturrouten sein. Ebenso könnten bedeutende Zeugnisse der europäischen Industrie- und Sozialgeschichte in Kulturrouten einbezogen und so für die nachfolgenden Generationen erfahrbar gemacht werden. Es kommt hier nicht allein auf das Bewahren der Vergangenheit an, sondern auf Harmonie und Kreativität in den räumlichen Beziehungen zwischen moderner architektonischer und städtebaulicher Entwicklung und dem historischen Erbe.

42. In vielen Mitgliedstaaten des Europarates gibt es Elemente des kulturellen und historischen Erbes, die aufgrund historischer Veränderungen, Ereignisse und Grenzveränderungen zum Erbe nicht nur einer sondern mehrerer Nationen, Sprach- und Religionsgruppen (auch jener, die heute nicht mehr in dem betreffenden Gebiet leben) gehören. Raumentwicklungspolitik sollte dazu beitragen, den Respekt vor und die Erinnerung an alle Nationalitäten, Sprach- und Religionsgruppen, die ein spezifisches kulturelles Erbe geschaffen haben, zu erhalten.

## **8. Entwicklung von Energieressourcen und Gewährleistung der Sicherheit**

43. Raumentwicklungspolitik unterstützt die Förderung erneuerbarer Energiequellen als räumlich kohärente und umweltfreundliche Systeme und die Vervollständigung von Energienetzen auf paneuropäischer Ebene. Insbesondere die Organisation des Energietransportes (Öl und Gas) aus der Nordsee, der Kaspischen Region und aus der Russischen Föderation sollte gefördert werden.

---

<sup>17</sup> Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Richtlinie 92/ 43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Abl. EG Nr. L206/7 vom 22.07.1992.



44. Angesichts der teilweise noch hohen Energieintensität einiger Volkswirtschaften ist der Schwerpunkt auf die effizientere Nutzung vorhandener Energieressourcen und -einrichtungen zu legen. Die Energieeffizienz konventioneller Kraftwerke sollte verbessert und die Luftverschmutzung reduziert werden. Dies ist auch im Hinblick auf die Verringerung der globalen Erwärmung sinnvoll.

45. Die Sicherheit veralteter Atomkraftwerke sollte erhöht werden. Darüber hinaus bestehen auf dem europäischen Kontinent zahlreiche Atomkraftwerke, deren Lebensdauer in den nächsten Jahrzehnten zu Ende gehen wird und deren Standorte saniert werden müssen. Dadurch werden auf die Raumplanung neue Aufgaben zukommen.

## **9. Förderung eines qualitativen und nachhaltigen Tourismus**

46. Raumentwicklungspolitik zielt darauf ab, die sich aus dem Tourismus ergebenden Entwicklungschancen, insbesondere für benachteiligte Regionen, zu nutzen. Nachhaltige und qualitativ hochwertige Formen des Tourismus sind anzustreben. In diesem Zusammenhang spielen Stadt- und Raumentwicklungspolitik eine besondere Rolle. Vertiefte Kenntnisse der Ökosysteme und der Tragfähigkeit der Räume sowie neue Verfahren und Instrumente der Steuerung (Raumverträglichkeitsprüfungen) sind erforderlich. An die örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasste Formen eines sanften Tourismus (wie zum Beispiel Ökotourismus) stellen für viele Regionen ein wichtiges wirtschaftliches Potenzial dar, das es künftig zu nutzen gilt.

## **10. Verringerung der Auswirkungen von Naturkatastrophen**

47. Naturkatastrophen wie Erdbeben, Orkane, Hochwasser, Lawinen, Waldbrände, Erdbeben usw. verursachen jedes Jahr in Europa erhebliche Schäden mit schweren Folgen für das Leben und die Gesundheit der Menschen, für die Wirtschaft, für die Siedlungsstruktur und für die Landschaften. Raumentwicklungspolitik hat dafür Sorge zu tragen, dass durch geeignete Maßnahmen das Ausmaß der Schäden von Naturkatastrophen in Grenzen gehalten wird. Dazu gehören u. a. Maßnahmen auf dem Gebiet der Flächennutzung und des Bauwesens.

## **V. Entwicklungspolitische Maßnahmen für verschiedene Raumtypen Europas**

48. Neben den Grundsätzen einer nachhaltigen Raumentwicklungspolitik werden weitergehende entwicklungspolitische Maßnahmen für die europäischen Kulturlandschaften und jeweils besondere Maßnahmen zur Erreichung einer regional ausgewogeneren nachhaltigen Entwicklung für einzelne Raumtypen vorgeschlagen. Diese Räume sind naturgemäß durch ein hohes Maß an Diversität geprägt, sie überlagern sich zum Teil. Welche der empfohlenen Maßnahmen mit welcher Priorität von der Raumentwicklungspolitik verfolgt werden soll, muss Entscheidung der beteiligten Akteure bleiben.

### **1. Kulturlandschaften**

49. Europa setzt sich aus einer Vielzahl von Kulturlandschaften zusammen. Sie sind ein wesentlicher Teil des europäischen Erbes und Zeugnis der vergangenen und der gegenwärtigen Beziehung der Menschen zu ihrer natürlichen und gebauten Umgebung. Die Entwicklung der Produktionsverfahren in der Industrie und in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Entwicklungen auf den Gebieten des Städtebaus, des Verkehrswesens, der übrigen Infrastruktur, des Tourismus und der Freizeitgewohnheiten bewirken eine Beschleunigung der Umgestaltung der

europäischen Kulturlandschaften, die auch negative Auswirkungen für ihre Qualität und ihre Nutzung mit sich bringen kann. Dies betrifft nicht nur wertvolle naturnahe Landschaften sondern alle Typen von Kulturlandschaften, insbesondere auch jene, die wesentlicher Bestandteil des städtischen Umfeldes sind.

50. Die Raumentwicklungspolitik kann zu Landschaftsschutz, -management und -planung durch geeignete Maßnahmen insbesondere durch ein besseres Zusammenwirken der verschiedenen Fachpolitiken hinsichtlich ihrer räumlichen Auswirkungen beitragen. Geeignete Maßnahmen auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes können sein:

- Integration der Landschaftsentwicklung in die Raumplanung sowie in Fachpolitiken wie Wirtschafts-, Landwirtschafts-, Infrastruktur- und Stadtentwicklungs-, Umwelt-, Kultur-, und Sozialpolitik, die direkten oder indirekten Einfluss auf die Entwicklung der Landschaften haben;
- Untersuchung und allgemeine Bewertung der Landschaften, Analyse der Eigenschaften der Landschaften, der Landschaftsökosysteme, der auf sie einwirkenden Kräfte sowie die sich daraus ergebenden Veränderungen, Definition und Anwendung von Landschaftsqualitätszielen;
- Implementierung integrierter Politiken, die gleichzeitig auf Landschaftsschutz, -management und -planung ausgerichtet sind;
- Berücksichtigung der Landschaftsentwicklung in internationalen Programmen;
- verstärkte grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Kooperation bei der Entwicklung der Landschaften, beim Erfahrungsaustausch sowie in Forschungsprojekten, insbesondere unter Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften;
- Stärkung des Bewusstseins der Öffentlichkeit, privater Organisationen sowie der Gebietskörperschaften für den Wert der Landschaften, ihre wirtschaftliche Bedeutung, ihre Veränderungen sowie die Möglichkeiten ihrer Erhaltung und Fortentwicklung;
- stärkere Berücksichtigung der Landschaftsentwicklung bei der Ausbildung verschiedener Fachdisziplinen, interdisziplinäre Schulungsprogramme.<sup>18</sup>

## **2. Städtische Gebiete**

51. Zur Verwirklichung des Ziels der polyzentrischen Entwicklung der europäischen Städtesysteme werden neben der Stärkung der Wirtschaftskraft weitere Maßnahmen empfohlen, die eine nachhaltige Entwicklung in den Städten und städtischen Gebieten unterstützen:

- Entwicklung von örtlich angepassten Strategien zur Bewältigung der Auswirkungen des wirtschaftlichen Strukturwandels;
- Steuerung der flächenhaften Ausweitung von Städten (Zersiedelung): Verlangsamung von Suburbanisierungstendenzen durch verstärkte Ausweisung von Bauland in Städten, Aktivierung von Baulücken und flächensparende Bauweisen, Erschließung von Bauland in der Nähe von Verkehrsknotenpunkten und Bahnhöfen, Politik der Innenstadtentwicklung, Verbesserung der

---

<sup>18</sup> Vgl. hierzu Europäische Landschaftskonvention. CM (2000) 98 revised 2, angenommen vom Ausschuss der Ministerbeauftragten bei der 718. Sitzung am 19.7.2000.

Wohn- und Lebensqualität in städtischen Gebieten einschließlich der Erhaltung bestehender und der Schaffung zusätzlicher Grünflächen und Biotopstrukturen;

- Regenerierung benachteiligter städtischer Gebiete und Mischung von Funktionen und sozialen Gruppen innerhalb der städtischen Struktur, insbesondere in Großstädten, in denen Gebiete sozialer Ausgrenzung entstehen;
- vorsorgliches Management des städtischen Ökosystems, vor allem in Bezug auf Freiflächen/Grünzonen, Wasser, Energie, Abfall und Lärm;
- Entwicklung von sowohl effektiven als auch umweltfreundlichen öffentlichen Verkehrsmitteln, die zu einer nachhaltigen Mobilität beitragen;
- Bildung gemeindeübergreifender Planungsgremien zwischen einzelnen Städten und Gemeinden zur Koordination der Planung und Implementation von Maßnahmen;
- Erhaltung und Aufwertung des kulturellen Erbes;
- Entwicklung von Städtenetzen.

52. Die Städte in den neuen Mitgliedstaaten des Europarates stehen spezifischen Herausforderungen gegenüber, wie beispielsweise der Finanzierung des Wohnungsbaus sowie der Instandhaltung und Modernisierung des Wohnungsbestandes, insbesondere im Hinblick auf die Sanierung und die Anpassung an veränderte Bedürfnisse (höhere Kfz-Dichte, Nachfrage nach architektonischer Qualität oder höherer Energieeffizienz). Den beginnenden Suburbanisierungs- und Segregationstendenzen infolge des Nachholbedarfs an Wohneigentumsbildung kann durch ein ausreichendes Baulandangebot in den Ballungszentren begegnet werden.

### **3. Ländliche Räume**

53. Zur Verwirklichung des Ziels der eigenständigen Entwicklung der ländlichen Gebiete als Lebens-, Wirtschafts-, Erholungs- und Naturraum werden neben der Beachtung der Grundsätze folgende Maßnahmen empfohlen:

- Stärkung einer Raumplanungspolitik zur Bewahrung der Gleichgewichte in den vielfältigen Entwicklungen der ländlichen Räume (Diversifikation der Beschäftigungsmöglichkeiten, Veränderungen in der landwirtschaftlichen Produktion, Aufforstung, Tourismus, Naturschutz);
- Erhaltung und Verbesserung der endogenen Ressourcen ländlicher Räume zur Verbreiterung der wirtschaftlichen Grundlagen und zur Mobilisierung der Bevölkerung und von Wirtschaftsakteuren;
- Förderung von Klein- und Mittelstädten sowie größeren Dörfern als Dienstleistungsanbieter für ihr ländliches Umland und als Standorte für kleine und mittlere Unternehmen (KMU);
- Verbesserung der Erreichbarkeit ländlicher Räume, insbesondere der Klein- und Mittelstädte;
- Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen im ländlichen Raum und Erhöhung der Attraktivität für alle Bevölkerungsgruppen, wie etwa junge Menschen und Ruheständler. Dies erfordert eine aktive Rolle der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und des Bergbaus, die Erhaltung und Weiterentwicklung des natürlichen und kulturellen Erbes, die Beseitigung von

Umweltschäden sowie die Sicherung einer ausreichenden Infrastruktur und die Bereitstellung neuer Dienstleistungen, etwa auf dem Gebiet des Tourismus;

- Verbesserung des Angebotes und der Vermarktung hochwertiger regionaler Erzeugnisse aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk;

- Förderung einer standortangepassten Landnutzung durch land- und forstwirtschaftliche Betriebe unter Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen und landschaftlichen Vielfalt; Interessenausgleich bei divergierenden Ansprüchen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einerseits und Naturschutz und Landschaftspflege andererseits;

- Förderung der Entstehung von Beschäftigungsmöglichkeiten mit hohem Qualifikationsniveau im Rahmen der Diversifizierung der wirtschaftlichen Basis, insbesondere durch Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft und durch die Anwendung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien.

54. In einer Reihe von Mitgliedstaaten des Europarates stellt die ländliche Bevölkerung einen bedeutenden Anteil der nationalen Bevölkerung dar. Um unerwünschten massiven Abwanderungen vorzubeugen, sind starke ländliche Entwicklungspolitiken notwendig. Diese sollten auf die Diversifizierung ländlicher Beschäftigungsstrukturen und auf die Schaffung neuer Stadt-Land-Partnerschaften abzielen. Diesbezüglich sollten agrarverarbeitende Industrien sowie weitere Beschäftigungsmöglichkeiten (z. B. Tourismus) im Bereich der Privatwirtschaft entwickelt werden. Die ländlichen Regionen in Seenlandschaften und Archipelago werden mit ähnlichen Problemen konfrontiert und bedürfen ebenfalls Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch.

#### **4. Gebirgsregionen**

55. Gebirgsregionen stellen ein außergewöhnliches Potenzial Europas dar und erfüllen zahlreiche ökologische, wirtschaftliche, soziale, kulturelle und landwirtschaftliche Funktionen. Raumentwicklungspolitik sollte die Erhaltung und Entwicklung von Gebirgsregionen besonders berücksichtigen. Die Parlamentarische Versammlung und der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas messen den Bergregionen eine besondere Bedeutung im Rahmen der Strategie des sozialen Zusammenhaltes bei.

56. Viele raumentwicklungspolitische Maßnahmen für städtische und ländliche Gebiete gelten gleichermaßen in Gebirgsregionen. Eine integrierte Politik für Gebirgsregionen sollte jedoch als eigenständiger Teil einer gesamteuropäischen Raumentwicklungspolitik die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsmaßnahmen, den Schutz und das Management natürlicher Ressourcen und die Beachtung lokaler Traditionen und Kulturen besonders betonen. Sie sollte berücksichtigen, dass die Gebirgsregionen trotz ihrer zu schützenden und fördernden Vielfalt gemeinsame wirtschaftliche, soziale und umweltbezogene Probleme erfahren, die sich aus ihrer Höhe, Topographie und ihrem Klima ergeben. Dabei sollte sie auch die Tatsache berücksichtigen, dass die Umweltbedingungen der Gebirgsregionen nicht nur als eine Einschränkung der wirtschaftlichen Entwicklung zu begreifen sind, sondern auch als eine Chance für die dort lebende Bevölkerung. Notwendig ist es, einen angemessenen Ausgleich zwischen ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und dem Umweltschutz zu finden. Die Raumentwicklungs-politik für Gebirgsregionen sollte den grenzüberschreitenden Charakter einiger Gebirgsregionen beachten und eine kohärente Politik beiderseits der Grenze anstreben. Die Salzburger Konvention von 1991 zum Schutz der Alpen und die europäische Strategie zur Erhaltung der biologischen und landschaftlichen Vielfalt beinhalten wichtige Grundsätze für eine nachhaltige Raumentwicklung in den Gebirgsregionen.

57. Raumentwicklungspolitik als koordinierende Aktivität sollte die Aufmerksamkeit verschiedener Fachpolitiken auf die besonderen Voraussetzungen der Gebirgsregionen richten. Dazu gehören:

- die Wirtschaftspolitik, welche die Diversifizierung und das gleichzeitige Ausüben verschiedener Tätigkeiten, die Gründung von Handwerksbetrieben und KMUs sowie die Kooperation zwischen kleinen Unternehmen fördert;
- die Land- und Forstwirtschaft, deren Marketingaktivitäten gestärkt werden sollten, und eine auf Qualitätsprodukten basierende Entwicklungspolitik. Land- und forstwirtschaftliche Initiativen, die zum Schutz und Management der Umwelt beitragen, sollten unterstützt werden. Der Schutz, die Entwicklung und die nachhaltige Nutzung von Wäldern sollten gefördert werden;
- Initiativen, die zur Entstehung eines Qualitätstourismus beitragen und die natürlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Umgebungen von Gebirgsregionen berücksichtigen, sollten gefördert und unterstützt werden;
- die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen ohne Benachteiligung der Gebirgsregionen gegenüber dem restlichen Territorium;
- die Förderung des Eisenbahnverkehrs, vor allem des internationalen und interregionalen Verkehrs;
- Schutz, nachhaltiges Management und Wiederherstellung von Böden, Wasser, Luft und Landschaften, Erhaltung von Fauna und Flora und ihrer Lebensräume;
- Erhaltung und Förderung der Identität der Gebirgsbevölkerung, der Vielfalt und des Reichtums ihres kulturellen Erbes.

## **5. Küstenzonen und Inseln**

58. Die europäischen Küstengebiete stellen nicht nur eine sensible natürliche Ressource dar. Sie sind gleichzeitig wichtige Zonen für Handels- und Wirtschaftsaktivitäten, Standorte für die Ansiedlung von Industrien und energieverarbeitenden Aktivitäten, ein Ausgangspunkt für die Ausschöpfung von Meeres- und Unterwasserressourcen und ein besonders attraktives Gebiet für den Tourismus.

59. Da durch diese vielfältigen Funktionen in den Küstenstreifen zahlreiche Konflikte entstehen, ist hier eine integrierte nachhaltige Raumentwicklungspolitik, die nicht nur den unmittelbaren Küstenstreifen, sondern auch das Hinterland umfasst, erforderlich. Das Konzept des integrierten Küstenmanagements ist darauf ausgerichtet, die Wechselwirkung zwischen wirtschaftlichen Aktivitäten und sozialen und umweltbezogenen Bedürfnissen bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen in diesen Küstengebieten darzustellen und damit die Abwägungsprozesse bei der Beurteilung von Investitionen zu erleichtern. Das integrierte Küstenmanagement sollte systematischer Bestandteil der Raumplanung auf den unterschiedlichen Ebenen werden. Dabei ist die grenzübergreifende und transnationale Kooperation über die Meere hinweg von ganz besonderer Bedeutung.

60. Die meisten Inselgebiete Europas werden trotz erheblicher Unterschiede in ihrer geographischen Lage und in ihrem Entwicklungsniveau auf Grund ihrer begrenzten Ressourcen und Erreichbarkeit weiteren Entwicklungsproblemen ausgesetzt. Die nachhaltige Entwicklung der Inselgebiete steht in engem Zusammenhang mit einer Integrationsstrategie in die internationalen und europäischen Märkte unter Bewahrung der lokalen Identitäten und des Gleichgewichtes zwischen wirtschaftlicher Effizienz, sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz. Von besonderer Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung sind:

- die Diversifikation der Beschäftigungsmöglichkeiten durch die Aufwertung endogener Ressourcen und die Entwicklung der Dienstleistungen, insbesondere auf den Inseln, die vom Tourismus zu sehr abhängig sind; dabei soll insbesondere die Entwicklung ganzjähriger Tätigkeiten gefördert werden;
- die Verbesserung der Umweltqualität als strategisches Element der lokalen Identität und der regionalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit. In diesem Zusammenhang ist auf die industriellen Tätigkeiten der Küstenstaaten zu achten, deren grenzüberschreitende Auswirkungen die Umweltqualität der Inseln, insbesondere im Mittelmeerraum, beeinträchtigen können;
- die Entwicklung innovativer Systeme im Bereich des Wasser-, Energie- und Abfallmanagements, die der Knappheit der lokalen Ressourcen und der Empfindlichkeit der Umwelt Rechnung tragen;
- die Verbesserung der Transportverbindungen mit dem Festland sowie zwischen den Inseln untereinander.

## **6. Eurokorridore**

61. Von großer Bedeutung sind regionale und lokale Anstoßwirkungen der Verkehrsinvestitionen auf die Raumentwicklung innerhalb der Eurokorridore (regional incentives). Aus raumentwicklungspolitischer Sicht dürfen die Eurokorridore nicht nur als Elemente der übergeordneten Verkehrsinfrastrukturausstattung betrachtet werden. Vielmehr sollten ihre Interaktionen mit der Siedlungsstruktur, der Regionalwirtschaft, den regionalen Verkehrsnetzen und den Erfordernissen des Umwelt- und des Landschaftsschutzes ebenfalls in Betracht gezogen werden. Die Entwicklung von großen Verkehrsinfrastrukturen sollte deshalb nicht ohne Prüfung der direkten und indirekten Effekte auf den Raum erfolgen. Es müssen raumstrukturelle Maßnahmen ergriffen werden, um die negativen Auswirkungen zu minimieren und die positiven Wirkungen räumlich zur Geltung zu bringen. Beispiele dafür sind: Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfungen für Pläne, Programme und Projekte, Koordinierung von regionaler und großräumiger Infrastruktur, großräumige Landschaftsplanung, Sicherung von zu schützenden Gebieten oder die räumliche Bündelung von Straßen, Schienen und Wasserstraßen.

62. Eine besondere Bedeutung für die Regionalentwicklung können Verkehrsknotenpunkte (Autobahnkreuze, wichtige Bahnhöfe, Güterverkehrszentren, Flughäfen, Binnenhäfen) haben. Sie wirken nicht nur auf ihre unmittelbare Umgebung, sondern auch auf die gesamte Region. Hierbei sollten Eurokorridore nicht nur als Verkehrskorridore verstanden werden. Die Beachtung der Wechselwirkungen zwischen der Verkehrsinfrastruktur und Siedlungsentwicklung erscheint vor dem Hintergrund einer angestrebten Integration von Verkehrs- und Raumentwicklungspolitik künftig notwendig. Die Berücksichtigung der Rolle der Eurokorridore für die Raumentwicklung, also die Verstärkungs-, Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung, bei gemeinsamen Planungen bringt erheblichen gesellschaftlichen, umweltbezogenen und wirtschaftlichen Mehrwert mit sich.

## 7. Flussniederungen und Auen

63. Flussniederungen und Auen stellen eine besondere Herausforderung für die Raumentwicklungspolitik dar, da sie sich auf relativ enge Landstriche konzentrieren. Diese sind gekennzeichnet sowohl durch wertvolle natürliche Elemente (Wasserlauf, Feuchtgebiete mit reichen und sensiblen Ökosystemen, hochwertige Landschaften usw.) als auch durch intensive und unterschiedliche menschliche Aktivitäten: industrielle und städtische Ansiedlungen, Verkehrsinfrastruktur und -ströme, Energieproduktion mit Wasser- und Atomkraftwerken, Gewinnung sedimentärer Sande und Lehme, Flussregulierung, Dränage, Erholungsaktivitäten und -einrichtungen usw. Sie sind größtenteils über Jahrhunderte gewachsene Kulturlandschaften mit hohem ökonomischen wie ökologischen Potenzial. Der Beitrag der Raumplanung zur Verringerung periodischer Hochwasser, von denen die europäischen Flusssysteme immer wieder betroffen werden, kommt noch zu wenig zur Geltung. Dabei muss das gesamte Flusseinzugsgebiet Berücksichtigung finden. Dadurch können volkswirtschaftliche Schäden reduziert werden.

64. Konflikte zwischen verschiedenen Funktionen der Flussniederungen werden durch eine integrierte Raumentwicklungspolitik abgewogen und verringert, wobei folgende Elemente von besonderer Bedeutung sind:

- der Schutz besonders gefährdeter Ökosysteme;
- nachhaltigeres Management des Wassersystems im gesamten Flusseinzugsgebiet mit besonderer Berücksichtigung der quantitativen Aspekte der Wasserressourcen sowie der Speicherung, Versickerung, Widerstandsfähigkeit des Flussbetts, des Hauptsammlers sowie seiner Zuflüsse;
- Integration des Wassersystemmanagements im gesamten Flusseinzugsgebiet mit der Raumplanung auf den unterschiedlichen Ebenen;
- vorbeugender Hochwasserschutz und Vermeidung von Wasserverschmutzung durch die Förderung der Zusammenarbeit beim integrierten und nachhaltigen Management grenzüberschreitender und transnationaler Flusseinzugsgebiete;
- Begrenzung der Ausweitung städtischer Siedlungen in ökologisch wertvollen und hochwassergefährdeten Niederungsgebieten;
- Programme zur Erhaltung der wenigen vor allem in den neuen Mitgliedstaaten des Europarates noch existierenden natürlichen und halbnatürlichen Flussläufe .

## **8. Konversionsgebiete**

65. Die Globalisierung der Wirtschaft führt auch in Europa zu einem schnellen Rentabilitätsverlust zahlreicher Industrieanlagen und zu einer Vernachlässigung der betroffenen, sogenannten Konversionsflächen. Durch die Entwicklung einer Sicherheitsstrategie und den Abbau der Streitkräfte kommt es in ganz Europa zur Aufgabe militärischer Flächen, die ebenfalls einer neuen Nutzung zugeführt werden sollten. Raumentwicklungspolitik muss ihren Beitrag leisten, die alten Industrie- und Militärstandorte sowie deren Umgebung zu sanieren und für Folgenutzungen verfügbar zu machen, um die weniger umweltverträgliche Erschließung neuer Gebiete zu reduzieren. Die raumentwicklungspolitischen Maßnahmen für städtische Gebiete sind auch hier anzuwenden, um ein attraktives Umfeld für Investoren zu schaffen. Die wirtschaftliche Diversifizierung sollte durch folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Erneuerung der Umwelt von Gebieten, die durch industrielle Verschmutzung geschädigt wurden;
- Erneuerung von Städten in Industrieregionen, vor allem durch die Bereitstellung von Dienstleistungen, die Sanierung von mit industriellen Altlasten kontaminierten Flächen und die Verbesserung des städtischen Umfeldes;
- Umschulung und Weiterbildung der freigesetzten Arbeitskräfte;
- Entwicklung von Technopolen und Technologiezentren zur Förderung des Technologietransfers und zur Schaffung neuer Unternehmen, die moderne Technologien nutzen;
- Verbesserung des Zugangs zu und der Entwicklung von Informationstechnologien und Telekommunikation;
- Organisation der interregionalen und transnationalen Kooperation zur Verringerung der Isolation und zur Erzeugung neuer Initiativen und Wachstumsanreize.

## **9. Grenzregionen**

66. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumentwicklung hat sich zwischen den alten Mitgliedstaaten des Europarates in den letzten Jahrzehnten unter der Mitwirkung der Regionen und lokalen Gebietskörperschaften beträchtlich weiterentwickelt. In den neuen Mitgliedstaaten des Europarates stellt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit eine besondere Herausforderung dar, nachdem dort die Grenzen jahrzehntelang geschlossen, neue Grenzen geschaffen und generell die Grenzregionen stark marginalisiert waren. Die Entwicklung dieser Zusammenarbeit ist eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung der Grenzregionen und für die Sicherung des sozialen und politischen Zusammenhalts, zumal zahlreiche Minderheiten beiderseits der betreffenden Grenzen leben. Nahezu 140 Euroregionen wurden zwischenzeitlich an den europäischen Grenzen eingerichtet, die hier Pionierarbeit in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit leisten.

67. Die Aufgaben der Raumentwicklungspolitik in Grenzregionen und in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bestehen in der Ausarbeitung eines gemeinsamen Entwicklungsansatzes, der in Form von grenzüberschreitenden Strukturkonzepten und gemeinsamen Plänen Anwendung findet. Er sollte auf umfassenden Untersuchungen zum gesamten Netz der funktionalen Beziehungen in Grenzregionen basieren und die Gebiete beiderseits der



Grenze als einheitliche Region entwickeln. Besondere Aufmerksamkeit wird folgenden Aufgaben zugemessen:

- Entwicklung von grenzüberschreitender Verkehrs- und Telekommunikationsinfrastruktur sowie Dienstleistungen;
- grenzüberschreitende Erhaltung und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (insbesondere in Bergregionen, Küstengebieten, Wäldern, Feuchtgebieten usw.) sowie von Wasserressourcen;
- Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Dimension bei der Bereitstellung öffentlicher und privater Dienstleistungen;
- kohärente Planung grenzüberschreitender Agglomerationen, Städte und der Siedlungsgebiete ethnischer Gemeinschaften;
- Organisation grenzüberschreitender Arbeitsmarktgebiete;
- Verhinderung grenzübergreifender Auswirkungen von Verschmutzungen.

## **VI. Stärkung von Kooperation zwischen den Europaratstaaten und Partizipation der Regionen, Gemeinden und der Bevölkerung**

### **1. Gestaltungsmöglichkeiten einer entwicklungsorientierten Raumplanung für Europa**

68. Raumentwicklung ist eine politische Aufgabe der Kooperation und Partizipation. Die Leitlinien dienen als eine Grundlage für die Beurteilung raumentwicklungspolitisch bedeutsamer Maßnahmen und Projekte, die mehrere Staaten tangieren. Die große Vielfalt der strukturellen und räumlichen Maßnahmen im Rahmen der Raumentwicklungspolitik erfordert eine interdisziplinäre Integration und Zusammenarbeit zwischen den betreffenden politischen Gremien und Behörden. Ihre Funktion besteht darin, einen Rahmen für transnationale, interregionale und interkommunale Entscheidungen zu schaffen, Widersprüche zu vermeiden und Synergien zu steigern. Zukünftige langfristige und großräumige Konzepte über Staatsgrenzen hinweg sollten eine umfassende und vorausschauende Entwicklungsperspektive des Raumes bieten und als Referenzrahmen für individuelle Maßnahmen und Projekte dienen. Dies ist für die neuen Mitgliedstaaten des Europarates von besonderer Bedeutung, da hier die konkrete Entwicklung auf lokaler Ebene zur Zeit oft auf der Grundlage der durch internationale und nationale Gebietskörperschaften geförderten Projekte stattfindet, die noch nicht in einen übergeordneten Entwicklungsrahmen eingepasst sind und nicht ausreichend durch Beteiligung der Bevölkerung und der lokalen Instanzen begleitet werden.

### **2. Entwicklung von europaweiten Kooperationsaktivitäten auf der Basis der Leitlinien**

69. In einigen europäischen Teilräumen gibt es bereits erste Erfahrungen mit Kooperationsaktivitäten auf dem Gebiet der Raumentwicklung. Die Annahme des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes (EUREK) war ein wichtiger Schritt der EUMitgliedstaaten für ihre weitere Zusammenarbeit. Im Ostseeraum hat die Konferenz der Raumordnungsminister eine Reihe von Maßnahmen zur Umsetzung des räumlichen Leitbildes (VASAB 2010) vorgeschlagen. Mit dem Projekt VASAB 2010 Plus wird das Leitbild auf der Grundlage von Erfahrungen und neuen Erkenntnissen aktualisiert und in ein überarbeitetes Aktionsprogramm für die räumliche Entwicklung der Region überführt. Hierdurch werden Schwerpunkte für das Programm der

Gemeinschaftsinitiative INTERREG III B für den Zeitraum 2000 2006 gesetzt und Schlüsselprojekte vorbereitet. Auch im Mitteleuropäischen, Adriatischen, Donau und Südosteuropäischen Raum (CADSES Raum) hat eine engere Kooperation in der Raumentwicklungspolitik begonnen. Bezugsdokument ist das von einer Expertengruppe vorgelegte Dokument „Strategien für eine integrierte Raumentwicklung“ (VISION PLANET). Mittelfristig sollten alle Mitgliedstaaten des Europarates in diese Kooperation einbezogen werden, wie z. B. die Staaten des Schwarzmeerraumes und des Kaukasus sowie weitere Regionen der Russischen Föderation.

70. Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumentwicklung zwischen internationalen Organisationen und vor allem zwischen den Organen des Europarates und der Europäischen Union muss jetzt verstärkt werden. Auf dem Treffen der EU-Raumordnungsminister in Tampere (Finnland/Oktober 1999) haben die Mitgliedstaaten der EU und die Europäische Kommission eine verstärkte politische und technische Zusammenarbeit mit Beitrittsländern und angrenzenden Nichtmitgliedstaaten vorgeschlagen. Dieses Angebot sollte von allen Europaratstaaten positiv aufgegriffen werden.

71. Entsprechend den bestehenden Gremien der raumentwicklungspolitischen Zusammenarbeit ist es sinnvoll, bei der weiteren Entwicklung der Kooperationsaktivitäten stufenweise vorzugehen und auf existierende Kooperationsgremien und -erfahrungen zurückzugreifen sowie ihre spezifischen Potenziale zu nutzen. So haben sich im Rahmen des EU-Förderprogramms INTERREG transnationale Kooperationsräume herausgebildet<sup>19</sup>, die die überwiegende Zahl der Europaratstaaten einschließen. Die geförderten europäischen Projekte sollten nicht nur der Umsetzung des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes (EUREK) dienen, sondern auch der Leitlinien.

72. Die Europäische Union fördert mit ihren Unterstützungsprogrammen Phare, Tacis, Meda, Sapard und Ispa die räumliche Entwicklung in Drittstaaten gezielt. Sie sollte geeignete Vorschläge machen, das Interreg-Förderprogramm mit den Unterstützungsprogrammen so zu koordinieren, dass die transnationale, interregionale und grenzübergreifende Kooperation zwischen EU-Regionen und Gebieten in Drittstaaten erleichtert wird.

73. Die Bereitstellung regionalisierter und vergleichbarer räumlicher Informationen insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten des Europarates ist als erster Schritt der transnationalen und grenzübergreifenden Kooperation besonders wichtig. Auf dieser Basis sollen vergleichbare Trendanalysen der Raumentwicklung (Raumbeobachtung) in allen Mitgliedstaaten des Europarates durchgeführt werden. Über die quantitativen Indikatoren hinaus soll die Raumbeobachtung ebenfalls qualitative Informationen, insbesondere über die endogenen Ressourcen und Potenziale der Regionen, einschließen. Dieser Ansatz sollte so pragmatisch wie möglich sein, wobei eine technische Organisation oder eine kleine Expertengruppe aus allen Staaten einzubinden ist. Jedes Jahr sollten koordinierte Trendanalysen zu einer begrenzten Anzahl von Themen durchgeführt und eine vergleichende Synthese der Ergebnisse ausgearbeitet werden. ECE und OECD haben hier schon wichtige Grundlagen geschaffen, die es auszubauen gilt.

---

<sup>19</sup> Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 28.04.00 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des Europäischen Raums INTERREG III, Abl. EG 2000/C 143/08 vom 23.05.2000, S. 6 29.

74. Darüber hinaus sollten raumentwicklungspolitische Projekte auch von internationalen Finanzierungsinstitutionen gefördert werden: Weltbank, Entwicklungsbank des Europarates, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und Europäische Investitionsbank sollten daher stärker in die europäische Kooperationstätigkeit bei der Raumentwicklung einbezogen werden.

### **3. Horizontale Zusammenarbeit**

75. Bei der Definition raumentwicklungspolitischer Projekte ist eine sogenannte horizontale Zusammenarbeit mit den Fachpolitiken, von denen starke räumliche Wirkungen ausgehen (z. B. Verkehrs-, Umwelt-, und Landwirtschaftspolitik), besonders wichtig. Um die frühzeitige Berücksichtigung großräumiger Auswirkungen fachplanerischer Entscheidungen besser beurteilen zu können, werden eine Reihe von Mitgliedstaaten Verfahren wie die Raumverträglichkeitsprüfung für bedeutsame Infrastrukturvorhaben anwenden. Eine besonders wichtige Aufgabe der horizontalen Zusammenarbeit liegt in der grenzüberschreitenden Abstimmung von Entwicklungsvorhaben zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates einschließlich ihrer Gebietskörperschaften.

76. Die horizontale Zusammenarbeit bezieht sich jedoch nicht nur auf die Fachpolitiken des Infrastruktursektors, sondern auch auf die Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik als Ganzes. Auch bei deren Entscheidungen sollten von Anfang an die räumlich unterschiedlichen Bedingungen sowie die zu erwartenden räumlichen Auswirkungen ihrer Programme und Maßnahmen berücksichtigt werden.

### **4. Vertikale Zusammenarbeit**

77. Besonders wichtig in der europäischen Raumentwicklungspolitik ist die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen. Sie sollte so organisiert werden, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften ihre jeweiligen Raumentwicklungsvorstellungen an Maßnahmen anpassen, die auf höherer Ebene ergriffen werden, und die nationale Ebene in ihren eigenen Entscheidungen die Vorstellungen, Pläne und Projekte berücksichtigt, die von der regionalen und lokalen Ebene vorgeschlagen werden (Gegenstromprinzip).

78. Während sich die nationale Ebene hauptsächlich auf allgemeine Fragen von transnationaler, nationaler und interregionaler Bedeutung konzentriert, muss die regionale Ebene die Nachhaltigkeit und Kohärenz der räumlichen Entwicklung in Zusammenarbeit mit den lokalen Gebietskörperschaften und der Bevölkerung sichern. Um die Nachhaltigkeit der räumlichen Entwicklung zu gewährleisten, müssen alle Ebenen zusammenwirken.

79. Das Subsidiaritäts- und Gegenstromprinzip in der Raumentwicklungspolitik kann nur funktionieren, wenn geeignete Kompetenzen auf die regionale Ebene übertragen werden. Regionale und lokale Gebietskörperschaften haben im Sinne der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung und des Entwurfs der Charta der regionalen Selbstverwaltung eine wesentliche Verantwortung in der Raumentwicklungspolitik.

80. Die Anwendung des Gegenstrom- und des Subsidiaritätsprinzips ist daher für alle Mitgliedstaaten des Europarates von besonderer Bedeutung. Während die Regionalisierung in den meisten der alten Mitgliedstaaten des Europarates in den letzten Jahrzehnten erheblich fortgeschritten ist, befindet sich der Aufbau von regionalen Regierungs- und Verwaltungsstellen in

den neuen Mitgliedstaaten in den Anfängen. Angesichts der räumlichen Polarisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und der wachsenden räumlichen Disparitäten in vielen neuen Mitgliedsländern ist die Stärkung der regionalen Ebene innerhalb des politisch-administrativen Systems eine entscheidende Voraussetzung für eine nachhaltige und regional ausgewogenere Entwicklung. Der Fortschritt bei der Implementierung regionaler Strukturen in diesen Ländern muss von der Übertragung entsprechender Befugnisse im Bereich der Raumentwicklung begleitet werden.

81. Eine verstärkte Zusammenarbeit, vor allem zwischen Regionen und Städten in den alten und neuen Mitgliedstaaten des Europarates, z. B. in Form von regionalen Partnerschaften, ist überaus nützlich. Die neuen Mitgliedstaaten des Europarates verfügen über beträchtliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Raumplanung und -entwicklung. Allerdings gibt es dort zur Zeit noch wenig Erfahrungen mit den Marktkräften, welche die Raumentwicklungsprozesse prägen, mit der transnationalen Planung und den damit verbundenen Abstimmungsverfahren. Auch der Transfer von Know-how und technischer Hilfe zu den Planungsbehörden muss als bedeutender Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen alten und neuen Europaratstaaten systematisch organisiert werden. Ein Trainingsprogramm auf diesem Gebiet sollte unmittelbar in Angriff genommen werden.

## **5. Umfassende Beteiligung der Gesellschaft am Raumplanungsprozess**

82. Bereits 1983 wurde in der Europäischen Raumordnungscharta auf die Notwendigkeit einer aktiven Bürgerbeteiligung am Raumplanungsprozess hingewiesen. Die vergangenen Jahre haben diese Notwendigkeit bestätigt. Über die unmittelbare Bürgerbeteiligung bei lokalen, regionalen und übergeordneten Projekten hinaus ist heute eine Beteiligung der europäischen Bevölkerung und der sozioökonomischen Akteure, z. B. durch Nichtregierungsorganisationen (NRO), notwendig. Ihre frühzeitige Einbindung trägt dazu bei, die Erfolgchancen eines Planungsprozesses zu erhöhen und so Fehlinvestitionen zu vermeiden. Der gesellschaftliche Konsens ist nicht nur für den Erfolg lokaler und regionaler Initiativen von großer Bedeutung, er dient auch der Schaffung eines dynamischen Umfeldes für externe Investoren und Wirtschaftsakteure. Die Beteiligung der jungen Generation am Raumplanungsprozess erhöht die Chancen, dass die Bevölkerung langfristig an der Gestaltung ihrer Heimatregion interessiert ist und effizient und innovativ mitwirkt. Dies ist eine entscheidende Voraussetzung, dass der Europagedanke von der Bevölkerung akzeptiert wird.

## **Ausblick**

83. Die räumliche Integration Europas ist ein ständiger Prozess der kleinen Schritte, bei dem die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten des Europarates, besonders aber der europäischen Regionen und Gemeinden über die Grenzen hinweg eine Schlüsselrolle spielen. Die Leitlinien als Vision eines integrierten Europas stellen dabei das politische Bezugsdokument für zahlreiche Aktionen und Initiativen der Raumentwicklungspolitik auf dem europäischen Kontinent und insbesondere für die transnationale und internationale Zusammenarbeit dar. Für ein weiteres harmonisches Zusammenwachsen Europas schaffen die raumentwicklungspolitischen Arbeiten der Europäischen Raumordnungs-ministerkonferenz (CEMAT) innerhalb des Europarates eine wichtige Voraussetzung, in dem sie auf die territoriale Dimension von Demokratie und soziale Kohäsion aufmerksam macht. Durch die Annahme der Leitlinien für eine nachhaltige räumliche Entwicklung auf dem europäischen Kontinent und ihre Berücksichtigung bei raumentwicklungspolitischen Entscheidungen wird die europaweite Zusammenarbeit mit dem Ziel, ein regional ausgewogeneres, nachhaltiges Europa zu schaffen, wesentlich erleichtert.

**Table 1**  
**Europe compared with other world regions**

	Population in thousands 1995	Share of world population 1995	GDP at 1995 market prices in US\$1000 billion at current prices	Share of world production 1995	GDP at market prices/head 1995 in dollars at current prices	Direct foreign investments 1994-1996 (in million US-dollars)	Share of the total investment volume	Direct foreign investments 1994-1996 in US\$ per head
Europe	807 246	14.2	9 852.4	35.2	12 205	340 994	39.7	422.4
<i>Of which: Accession to the Council of Europe before 1990</i>	<i>445 711</i>	<i>7.9</i>	<i>9 052.7</i>	<i>32.3</i>	<i>20 311</i>	<i>306 249</i>	<i>35.6</i>	<i>687.1</i>
<i>Accession to the Council of Europe since 1990</i>	<i>325 532</i>	<i>5.7</i>	<i>756.5</i>	<i>2.7</i>	<i>2 324</i>	<i>33 754</i>	<i>3.9</i>	<i>103.7</i>
Applicant countries	36 003	0.6	43.2	0.2	1 199	991	0.1	27.5
Japan and Republic of Korea	169 434	3.0	5 590.7	20.0	32 996	6 061	0.7	35.8
<i>Of which: Japan</i>	<i>124 439</i>	<i>2.2</i>	<i>5 134.3</i>	<i>18.3</i>	<i>41 260</i>	<i>1 151</i>	<i>0.1</i>	<i>9.2</i>
Asean	470 686	8.3	749.6	2.7	1 593	67 854	7.9	144.2
Mercosur	202 002	3.6	995.6	3.6	4 929	30 419	3.5	150.6
Nafta	384 111	6.8	7 875.9	28.1	20 504	243 975	28.4	635.2
<i>Of which: Canada and Mexico</i>	<i>121 221</i>	<i>2.1</i>	<i>846.3</i>	<i>3.0</i>	<i>6 982</i>	<i>53 815</i>	<i>6.3</i>	<i>443.9</i>
United States	262 890	4.6	7 029.6	25.1	26 740	190 160	22.1	723.3
<b>World</b>	<b>5 674 432</b>	<b>100.0</b>	<b>28 012.3</b>	<b>100.0</b>	<b>4 937</b>	<b>859 912</b>		

Source: World Bank: World Development indicators 1998; United Nations: Statistical Yearbook, 42nd issue, 1995

**Table 2**  
**Real GDP/head in PPP terms (\$ 1997)**

<b>Countries</b>	<b>Real GDP per head (PPPS) 1997</b>	<b>Countries</b>	<b>Real GDP per head (PPPS) 1997</b>
Albania	2 120	Moldova	1 500
Belgium	22 750	Netherlands	21 110
Bulgaria	4 010	Norway	24 450
Denmark	23 690	Austria	22 070
Germany	21 260	Poland	6 520
Estonia	5 240	Portugal	14 270
Finland	20 150	Romania	4 310
France	22 030	Russian Federation	4 370
Georgia	1 960	Sweden	19 790
Greece	12 769	Switzerland	25 240
Ireland	20 710	Slovak Republic	7 910
Iceland	22 497	Slovenia	11 800
Italy	20 290	Spain	15 930
Croatia	4 896	Czech Republic	10 510
Latvia	3 940	Turkey	6 350
Lithuania	4 220	Ukraine	2 190
Luxembourg	30 863	Hungary	7 200
Malta	13 180	United Kingdom	20 730
“The former Yugoslav Republic of Macedonia”	3 210	Cyprus	14 201

No data available for Andorra, Monaco, San Marino  
Source: UNDP World Development Report 1999